

Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Vaihingen (Vai 267)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt	
			ja	nein
Amt für Umweltschutz (Schreiben vom 28.05.2013)	<p>„Stadtklima, Lufthygiene [...] Zu den Zielen und Zwecken des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken und Anregungen. Die Einschätzungen in der Checkliste Umweltprüfung werden geteilt.</p> <p>Verkehrslärm [...] Durch die Planung sind keine negativen verkehrlichen Auswirkungen zu erwarten und die Belange des Lärmschutzes gegenüber Verkehrslärm somit nicht weiter betroffen.</p> <p>Natur-, Wasser-, Boden- und Immissionsschutz, Energie Diese Belange sind von dem Bebauungsplan nicht berührt.“</p>	Zur Kenntnis genommen	X	
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-	-
DB Services Immobilien GmbH (Schreiben vom 24.05.2013)	<p>„Es bestehen keine Bedenken zur Ausweisung des o. g. Bebauungsplans.</p> <p>Eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren halten wir für nicht erforderlich.“</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zugesagt</p>	X	X
Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 07.05.2013)	„Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Vergnügungseinrichtungen und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Vaihingen (Vai 267), da eine Eisenbahn des Bundes nicht betroffen ist.“	Zur Kenntnis genommen	X	

Gesundheitsamt (Schreiben vom 06.06.2013)	„Keine Einwände.“	Zur Kenntnis genommen	X	
Handwerkskammer Stuttgart (Schreiben vom 17.06.2013)	„[...] weder zu diesem Bebauungsplan noch zum Umfang und Detaillierungsgrad einer evtl. erforderlichen Umweltprüfung haben wir Bedenken oder Anregungen.“	Zur Kenntnis genommen	X	
Industrie- und Handelskammer (IHK)	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-	-
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (LEA) (Schreiben vom 13.05.2013)	„Die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) sieht nicht das Erfordernis in diesem Planungsstadium eine Stellungnahme in eisenbahntechnischer Hinsicht abgeben zu müssen, denn wir gehen davon aus, dass Sie evtl. betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls beteiligen, die aufgefordert sind die Interessen ihrer Eisenbahn wahrzunehmen. Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen. Erst im konkreten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren (i. a. Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG)) ist eine Verfahrensbeteiligung der LEA als Träger öffentlicher Belange zwingend.“	Zur Kenntnis genommen Wird zugesagt Zur Kenntnis genommen	X X X	
Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 04.06.2013)	„Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen o.g. Planung. Im Hinblick auf die angedachte Festsetzung von Baugebieten gemäß BauNVO in Bereichen, die derzeit nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des Regionalplans Stuttgart, insbesondere zum großflächigen Einzelhandel (Kapitel 2.4.3.2) sowie auch zur Agglomeration von	Der Bebauungsplan Vai 267 setzt keine Baugebiete nach BauNVO fest. Dieser Bebauungsplan ändert bzw. ergänzt lediglich die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung der im Beschlussantrag genannten rechtsverbindlichen Bebauungspläne in Bezug auf Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros und		X

	<p>kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben (PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Stuttgart) zu beachten sind.</p> <p>Hinweis: Die Abteilungen 4 - Straßenwesen und Verkehr - , 5 - Umwelt - und 8 - Landesamt für Denkmalpflege - melden Fehlanzeige.“</p>	<p>setzt für Gebiete, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind - ausgenommen der Regelungen für die Gebäude Hauptstraße 2 - 6 im Zulässigkeitsbereich Ortsmitte Vaihingen, nach § 9 Abs. 2b BauGB einen Ausschluss von Vergnügungsstätten fest.</p> <p>Ziele der Raumordnung in Bezug auf Einzelhandel werden in gesonderten Bebauungsplänen geregelt (z. B. Bebauungsplan 2016/10 Zentrum Dürtlewang).</p>		
<p>Verband Region Stuttgart (Schreiben vom 07.05.2013)</p>	<p>„Der Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen mit städtebaulich ähnlich ungünstigen Auswirkungen stehen keine Ziele des Regionalplans entgegen.</p> <p>Wir bitten, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.“</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zugesagt</p>	<p>X</p> <p>X</p>	
<p>Universitätsbauamt Stuttgart und Hohenheim</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	-	-	-
<p>Verschönerungsverein Stuttgart e. V.</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	-	-	-